

BITTE BEACHTEN SIE DIE SPERRFRIST: 22 JUNI 2005, 00:01 UHR

Die G8-Staaten: Waffenlieferanten für die Welt

Unverantwortliche
Rüstungstransfers
müssen verhindert
werden



Inhalt

Einleitung	3
Deutschland	7
Fazit	10
Anhang: Weltweite Prinzipien für Rüstungstransfers	13
Anmerkungen	16

Einleitung

Der internationale Waffenhandel entzieht sich einer wirksamen Kontrolle. Unverantwortliche Rüstungstransfers begünstigen somit nach wie vor bewaffnete Konflikte. Sie tragen zu Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht bei und konterkarieren Entwicklungsanstrengungen. Die unkontrollierte Verbreitung konventioneller Waffen, insbesondere von Kleinwaffen und leichten Waffen¹ (im Text fortan als „Kleinwaffen“ bezeichnet) hat verheerende Auswirkungen auf Bevölkerungsgruppen in der ganzen Welt. Die immensen Schäden, was die Zahl der Todesopfer, die Zerstörung von Existenzgrundlagen und die vergebenen Chancen bei der Armutsbekämpfung betrifft sind kaum zu beziffern. Die gesamten Rüstungslieferungen im Jahr 2003 beliefen sich weltweit auf etwa 28,7 Milliarden US-Dollar² – eine verschwindend geringe Summe im Vergleich zu dem verursachten menschlichen Leid und den Schäden in den Bereichen Sicherheit und Entwicklung.

Ungeachtet ihrer Verantwortung und rechtlichen Verpflichtungen beliefern die G8-Staaten – Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, die Russische Föderation und die USA – immer noch verantwortungslose Endabnehmer mit Waffen und Munition. Sechs der acht G8-Staaten gehören zu den zehn weltweit größten Rüstungsexporteurs, und alle acht Länder exportieren große Mengen an konventionellen Großwaffensystemen oder Kleinwaffen. Daher haben die G8 die besondere Verantwortung, ein wirksames System der weltweiten Kontrolle von Rüstungstransfers zu schaffen.

Folgende Tabellen belegen, dass die G8-Staaten zu den weltweit führenden Rüstungslieferanten gehören, sowohl bei konventionellen Großwaffen als auch bei Kleinwaffen.

Diese Tabelle zeigt die führenden Rüstungslieferanten im Vergleich und die Summe aller ihrer Waffenlieferungen in die ganze Welt (in Millionen US-Dollar zum gegenwärtigen Devisenkurs)³ von 1996 bis 2003.

<i>Land</i>	USA	GB	Frankreich	Russland	Deutschland	Italien	Kanada	Japan
<i>Platz</i>	1	2	3	4	5	10	Es liegen keine Angaben des Congressional Research Service Report für Kanada und Japan vor.	
<i>Weltweite Rüstungslieferungen von 1996 bis 2003 in Millionen US-Dollar</i>	151.867	43.000	30.200	26.200	10.800	2.700		

Diese Tabelle gibt den Umfang konventioneller Großwaffenlieferungen durch die G8-Staaten im Jahr 2003 laut SIPRI an.⁴

<i>Land</i>	Russland	USA	Frankreich	Deutschland	Kanada	GB	Italien	Japan
Exportvolumen an konventionellen Großwaffen 2003 in Millionen US-Dollar	6.980	4.385	1.753	1.549	556	525	277	Keine Angaben der SIPRI zu Japan

Hinweis: Die SIPRI-Angaben sind ein Indikator für das Volumen von internationalen Rüstungslieferungen und entsprechen nicht dem jeweiligen Geldwert dieser Transfers. Diese Zahlen können daher nicht mit anderen verglichen werden.

Die Summe der Exporte von Kleinwaffen durch G8-Staaten im Jahr 2001.⁵

<i>Land</i>	USA	Italien	Deutschland	Japan	Kanada	GB	Russland	Frankreich
Kleinwaffenexporte 2001 in Millionen US-Dollar	741,4	298,7	156,7	70,3	53,6	44,8	42,2	33,7

Die Zahlen in diesem Bericht sind die aktuellsten umfassenden Angaben, die derzeit erhältlich sind. Wie in den Tabellen angegeben, stammen sie aus verschiedenen Quellen, die unterschiedliche Berechnungsmethoden verwenden. Daher sind Vergleiche nur bedingt zulässig

Jede einzelne Regierung der G8-Staaten trägt eine besondere Verantwortung für die Rüstungskontrolle und die Wahrung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts. Wie dieser Bericht jedoch belegt, führen unzureichende Kontrollen und eine mangelhafte Implementierung und Durchsetzung bestehender Gesetze und Bestimmungen dazu, dass die G8 immer noch Rüstungsgüter an Gruppen und Regierungen exportieren, welche unbeirrt die Menschenrechte verletzen und zusätzliches menschliches Leid verursachen.

Exzessive und unangemessene Waffenkäufe belasten zudem die sozialen und wirtschaftlichen Ressourcen. In einigen Entwicklungsländern führt dies dazu, dass zur Armutsbekämpfung dringend benötigte Ressourcen zweckentfremdet werden. Die meisten der G8-Staaten sind als wichtige Geberländer an Hilfsprogrammen in Afrika und Asien beteiligt. Anhaltende Rüstungstransfers an Entwicklungsländer konterkarieren aber die Zusagen dieser Staaten, beim Schuldenabbau, dem Kampf gegen AIDS, der Armutsbekämpfung, der Beseitigung von Korruption und der Förderung einer guten Regierungsführung Hilfe zu leisten.

Die Lieferungen von Rüstungsgütern und damit zusammenhängenden Militärhilfen hemmen die Entwicklung auch dann, wenn diese Exporte schlecht ausgebildeten und nicht rechenschaftspflichtigen Militärkräften zukommen, die damit die Menschenrechte, demokratische Bestrebungen und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung unterdrücken. Derartige Rüstungstransfers können einem brutalen Raubbau an Ressourcen sowie massiver Umweltzerstörung Vorschub leisten und zu wachsender Gewalt gegen Zivilisten beitragen. Die Verbreitung von Waffen in einer Gesellschaft hat insbesondere für Frauen negative Folgen. Zahlreiche Frauen und Mädchen sind von Waffengewalt bedroht, sei es durch ihre direkte Verwicklung in Kampfhandlungen oder durch die seelischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen, welche der Tod oder die Verwundung von männlichen Familienangehörigen durch Schusswaffen für sie haben. Angesichts der Auswirkungen eines missbräuchlichen Einsatzes von Waffen ist es schockierend zu sehen, wie wenige Regierungen sich ernsthaft über die Konsequenzen ihrer Rüstungsexporte für Entwicklung und Menschenrechte Gedanken machen. Und jene Regierungen, die dies tun, räumen dieser Frage noch nicht die gebührende Priorität ein.

Die Aufgabe, die vor den Regierungen der G8-Staaten liegt, ist unmissverständlich. Sie müssen bei der Rüstungskontrolle kooperieren und die Zahl der in den Umlauf gebrachten Waffen begrenzen. Als weltweit mächtigste Regierungen ist es ihre Pflicht, ein globales System der Kontrolle internationaler Rüstungstransfers mit Hilfe eines Übereinkommens (in der Folge „Waffenhandelsabkommen“) einzurichten. Solch ein Waffenhandelsabkommen würde rechtsverbindliche Kontrollen bei allen internationalen Rüstungstransfers festlegen und sicherstellen, dass dabei alle Regierungen dieselben grundlegenden internationalen Standards unter Einbeziehung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts anlegen. Ein derartiges Abkommen würde sich auf eine möglichst umfassende Palette von Waffen, Munition und Ausrüstung für Militäroperationen und Strafverfolgung gleichermaßen beziehen, einschließlich der dazugehörigen Komponenten, Technologien, technischer Hilfe und materieller Ressourcen für die Ausbildung beim Einsatz dieser Waffen, Munition und Ausrüstung. Es würde verhindern, dass solche Rüstungsgüter in die Hände von Akteuren gelangen, die sie gegen Zivilisten, bei wahllosen Angriffen und vielen weiteren Menschenrechtsverstößen einsetzen.

Dieser Bericht enthält Fallstudien, um das Ausmaß der bestehenden Mängel in den G8-Staaten und anderen Ländern deutlich zu machen. Sein Schwerpunkt sind die Schlupflöcher und Schwachstellen bei der Kontrolle von Rüstungstransfers und der Umsetzung der Kontrollen. Viele der Problemfelder, die im Bezug auf ein bestimmtes Land beleuchtet werden, treffen auch auf andere Staaten zu. So haben

sowohl Frankreich als auch Deutschland Rüstungsgüter an Länder exportiert, die einem Waffenembargo der Europäischen Union (EU) unterliegen, darunter Myanmar (Birma), die Volksrepublik China und der Sudan. Unterlassene Kontrollen bei der Ausfuhr von Ausrüstung, die zu Misshandlungen und Folter eingesetzt werden kann, sind nicht nur bei der französischen Regierung sondern auch bei den Regierungen von Deutschland, Russland, Großbritannien und den USA zu beobachten gewesen. Der anhaltende Transfer von Waffen einschließlich Kleinwaffen an Länder, in denen sie Menschenrechtsverstößen Vorschub leisten können, wird am Beispiel von Italien und Japan aufgezeigt. Fallbeispiele aus Deutschland, Japan und Großbritannien weisen wiederum auf fehlende Kontrollen beim Export von Dual-use-Technologie (militärisch wie auch zivil nutzbare Güter) und Komponenten für Rüstungsgüter hin. Die in dem Bericht enthaltenen Fallstudien sind ausgewählt worden, um deutlich zu machen, warum es eines strengen, umfassenden und durchsetzbaren Waffenhandelsabkommens dringend bedarf. Gäbe es ein solches Abkommen bereits, hätten viele der in dem Bericht aufgeführten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht möglicherweise verhindert werden können.

Am 23. und 24. Juni 2005 werden die Außenminister der G8-Staaten zusammentreffen, um den Vorschlag des britischen Außenministers für ein rechtsverbindliches Waffenhandelsabkommen zu erörtern, das alle konventionellen Waffen inklusive Kleinwaffen sowie Maßnahmen zur Beseitigung bestimmter gesetzlicher Schlupflöcher umfasst. Zwei Wochen später werden die Staatschefs der G8 an einem Afrikagipfel teilnehmen.

Die Kooperationspartner der Kampagne „Waffen unter Kontrolle“ - amnesty international (ai), Oxfam International und das Internationale Aktionsnetzwerk gegen Kleinwaffen (IANSA) - fordern die Außenminister und Staatschefs der G8-Länder mit Nachdruck auf, den britischen Vorschlag aktiv zu unterstützen und sich dem Ruf nach einem weltweiten Waffenhandelsabkommen anzuschließen.

Deutschland

Deutschland ist einer der fünf größten Waffenexporteure der Welt. Mindestens 279 Unternehmen des Landes produzieren oder handeln mit Produkten und Dienstleistungen für Militär, Sicherheitsdienste und Polizei.⁶ Nach dem „Small Arms Survey“ des Genfer Graduate Institute of International Studies hat Deutschland 2001 Kleinwaffen im Wert von umgerechnet 156,7 Millionen US-Dollar ausgeführt.⁷

Im Jahr 2003 erteilte die deutsche Regierung Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen an zahlreiche Länder, darunter Ägypten, Kasachstan, Kuwait, Malaysia, Mexiko, Saudi-Arabien, Thailand, die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate,⁸ - allesamt Staaten, in denen schwere Menschenrechtsverstöße verübt werden.

Komponenten – eine breite Gesetzeslücke

Trotz einer theoretisch restriktiven Rüstungsexportpolitik werden in Deutschland hergestellte Komponenten manchmal bei militärischer Ausrüstung eingesetzt, die leicht zu Menschenrechtsverletzungen führen oder zu Konflikten bzw. internen Repressionsmaßnahmen beitragen kann. Laut einem kürzlich veröffentlichten Bericht von Oxfam Deutschland und dem Berliner Informationszentrum für transatlantische Sicherheit (BITS) legen die Bundesregierung und ihre Behörden „doppelte Standards“ an.⁹ So weist der Bericht darauf hin, dass es einfacher sei, eine Exportgenehmigung für Rüstungskomponenten zu bekommen als für komplette Waffensysteme. Diese Gesetzeslücke ist hauptsächlich auf das uneinheitliche deutsche System für Rüstungsexportgenehmigungen zurückzuführen, das auf zwei gesetzlichen Pfeilern fußt, dem restriktiven Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz, welches Rüstungsexportgenehmigungen weniger streng regelt.

In der Ukraine gefertigte Panzerfahrzeuge mit deutschen Motoren für Myanmar?

Es gibt Belege dafür, dass deutsche Motoren in Militärfahrzeuge für Myanmar (Birma) eingebaut wurden.¹⁰ Laut dem ukrainischen Hersteller von Panzerfahrzeugen, „Kharkiv Morozov Machine Building Design Bureau (Ukraine)“, wurden deutsche Motoren der Firma Deutz AG in dem ukrainischen Schützenpanzerwagen BTR-3U eingebaut, der mit einem Maschinengewehr, einem Granatwerfer und Panzerabwehrkraketen bewaffnet werden kann.¹¹

Unklar ist, ob diese Motoren aus Deutschland importiert oder in der Ukraine unter deutscher Lizenz hergestellt wurden.

Die Ukraine hat Berichten zufolge 2003 einen Vertrag mit Myanmar unterschrieben, in den kommenden zehn Jahren 1000 BTR-3U an das Land zu liefern. Die Truppentransporter sollen demnach in Komponenten dorthin geliefert werden, um dann in Myanmar zusammengebaut zu werden.¹² Die

Ukraine hat gleichzeitig dem UN-Register für konventionelle Waffen gemeldet, dass es im Jahr 2003 zehn BTR-3U nach Myanmar ausgeführt hat.¹³

Gemäß der EG-Dual-Use-Verordnung von 2000, die für alle EU-Mitgliedsstaaten rechtlich bindend ist, unterliegt der Export von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck für eine militärische Endverwendung der Genehmigungspflicht, wenn gegen das Käufer- oder Bestimmungsland ein Waffenembargo verhängt wurde.¹⁴ Dies gilt für Produkte, die in militärische Güter eingebaut oder für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung militärischer Güter oder in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern eingesetzt werden sollen.

Unklar ist, ob die deutsche Regierung die EG-Verordnung auf Fälle anwendet, in denen Komponenten an Drittstaaten exportiert werden, die dann möglicherweise diese Güter an unter ein Embargo fallende Empfänger weiterexportieren. Auch ist nicht ersichtlich, ob für das deutsche Unternehmen Grund zu der Annahme bestand, dass seine Produkte möglicherweise an Embargoländer weiter exportiert würden.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist der Hinweis, dass der Fall zum ersten Mal im September 2004 veröffentlicht wurde, und Einzelheiten über die Ausfuhr der zehn Truppentransporter nach Myanmar aus dem Jahr 2003 seit dem 15. Mai 2004 im UN-Register für konventionelle Waffen aufgeführt sind.¹⁵ Nähere Informationen über die Beteiligung von Deutz an der Entwicklung dieser Fahrzeuge sind nach wie vor auf den Internetseiten des ukrainischen Herstellers zu lesen.¹⁶

Im Mai 2005 wurde gemeldet, dass die deutschen Behörden Ermittlungen gegen Deutz wegen möglicher Verstöße gegen das EU-Waffenembargo in Bezug auf Myanmar aufgenommen haben. Laut einem Bericht der Zeitschrift Focus hat Deutz von März 2000 bis März 2001 Motoren an ein Unternehmen in den Vereinigten Arabischen Emiraten geliefert. Sie wurden anschließend an ein ukrainisches Unternehmen weiterverkauft, die sie für den Einbau in Panzerfahrzeugen umgerüstet hat.¹⁷

Die massiven Menschenrechtsverletzungen seitens der Sicherheitskräfte von Myanmar sind offenkundig. Die Armee des Landes (Tatmadaw) setzt Militärfahrzeuge ein, um Personen gefangenzunehmen, zu inhaftieren und Kinder zum Kriegsdienst zu zwingen. Militärfahrzeuge kamen auch bei der Niederschlagung pro-demokratischer Studentendemonstrationen zum Einsatz.¹⁸ Die deutsche Bundesregierung sollte alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass deutsche Bauteile nicht von den Sicherheitskräften Myanmars eingesetzt werden.

Eine beträchtliche Zahl der von den deutschen Behörden erteilten Ausfuhrgenehmigungen betreffen sogenannte Dual-use-Güter, das heißt Güter, die sowohl für militärische als auch für zivile Zwecke verwendet werden können. Von 1999 bis 2003 betraf zudem etwa die Hälfte der von der deutschen Regierung in ihrem Rüstungsexportbericht aufgeführten Ausfuhrgenehmigungen Rüstungskomponenten.¹⁹ Durch fehlende öffentliche Informationen lässt sich nur schwer gewährleisten, dass Rüstungsgüter mit eingebauten deutschen Komponenten nicht an Streitkräfte exportiert werden, die Menschenrechtsverletzungen begehen.

Lizenzproduktion von Sturmgewehren der Firma Heckler & Koch in der Türkei

Das deutsche Unternehmen Heckler & Koch GmbH ist an einer Reihe von Lizenzvereinbarungen beteiligt. Ende der 1990er-Jahre hat die deutsche Regierung der Lizenzherstellung des Sturmgewehrs HK33 des Kalibers 5.56mm in der Türkei zugestimmt. Diese Waffe löste die veralteten G3-Gewehre der türkischen Streitkräfte ab, ebenfalls eine deutsche Lizenzfertigung des Unternehmens MKEK in der Türkei.

Am 23. August 2000 unterzeichnete der türkische Verteidigungsminister einen Vertrag mit einem Konsortium der Unternehmen Fritz Werner (Deutschland), New Lachausee (Belgien), Santa Barbara (Spanien) und Manurhin (Frankreich) zwecks Errichtung einer Munitionsfabrik in der Türkei. Die Fertigungsstätte wird von MKEK betrieben, und als führender ausländischer Partner tritt das deutsche Unternehmen Fritz Werner auf. Dieses Lizenzprojekt, dessen Wert schätzungsweise zwischen 40 und 45 Millionen Euro liegt, ermöglicht es MKEK, Munition des Kalibers 5.56mm für Sturmgewehre zu produzieren.²⁰

Den oben genannten deutschen, belgischen und französischen Unternehmen wurden Exportgenehmigungen von ihren jeweiligen Regierungen erteilt, um das Lizenzabkommen erfüllen zu können. Dies geschah trotz einer vorangegangenen, heftig kritisierten Genehmigung für eine Lizenzproduktion zwischen MKEK und Heckler & Koch durch die deutschen Behörden, in deren Folge MP5-Maschinenpistolen von der Türkei nach Indonesien exportiert wurden. Bis heute ist nicht ersichtlich, wie die Regierungen Deutschlands, Belgiens und Frankreichs sicherstellen wollen, dass MKEK seine Munition nicht an Streitkräfte liefert, die diese mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht einsetzen werden. Zu den Kunden von MKEK gehören Länder wie Burundi, Libyen, Pakistan und Tunesien²¹ – allesamt Staaten, in denen amnesty international schwere Menschenrechtsverletzungen durch die Sicherheitskräfte dokumentiert hat.²²

In der Türkei gibt es keine wirksamen Rüstungsexportkontrollen unter Berücksichtigung völkerrechtlicher Standards. Trotz ihres formellen Festhaltens am Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren besteht die reale Gefahr, dass die türkische Regierung auch weiterhin die Ausfuhr beträchtlicher Mengen von Kleinwaffen und Munition, die mit Lizenzen europäischer Firmen gefertigt werden, an andere Länder zulassen wird, die immer wieder Menschenrechtsverletzungen begehen.

Fazit

Unverantwortliche Rüstungstransfers tragen zu Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht bei. Sie leisten erwiesenermaßen diktatorischen Herrschaftsformen Vorschub und vervielfachen die Häufigkeit und das Ausmaß von bewaffneten Konflikten mit zivilen Opfern um ein Vielfaches. Sobald eine kriegerische Auseinandersetzung ausgebrochen ist, verlängern solche Rüstungstransfers die Kampfhandlungen, lassen die Zahl der Todesopfer und Verletzten unter der Zivilbevölkerung ansteigen, führen zu wachsenden indirekten Schäden für die betroffenen Menschen und behindern die wirtschaftliche und soziale Entwicklung.

Zu den G8 gehören die weltweit fünf größten Waffenexporteure, die insgesamt 84 Prozent aller Rüstungsexporte auf sich vereinen. Als größte Gruppe von Waffenexporteuren und als einflussreichste Staaten in der ganzen Welt tragen die G8-Länder eine besondere Führungsverantwortung, um sich der globalen Sicherheitsprobleme anzunehmen.

Die G8-Staaten haben ihre Sorge um die Probleme des afrikanischen Kontinents kundgetan, der am meisten unter Konflikten und Repression zu leiden hat, welche durch unverantwortliche Waffenstransfers angeheizt werden. Viele der afrikanischen Staaten werden aller Voraussicht nach die Millenniums-Entwicklungsziele nicht erreichen. Die G8 haben einige Erklärungen zur Kontrolle von Rüstungstransfers veröffentlicht. In den Miyazaki-Initiativen für Konfliktprävention (2000) haben sie die Bedeutung einer Regulierung von Kleinwaffenexporten hervorgehoben und sich verpflichtet, Waffenexporte abzulehnen, falls das Risiko besteht, dass sie zum Zwecke der Repression oder Aggression eingesetzt werden. Im Jahr 2003 haben die G8 außerdem Frieden und Sicherheit in Afrika zur Priorität erhoben und afrikanischen Regierungen Hilfe bei der Bekämpfung illegaler Rüstungstransfers zugesagt.

Wie dieser Bericht deutlich macht, lassen die G8-Staaten ihren Worten oftmals keine Taten folgen. So haben die Regierungen dieser Länder beträchtliche Schlupflöcher in ihren eigenen Rüstungsexportstandards und Kontrollmechanismen belassen. Ihre Bemühungen bei der Kontrolle von Waffenexporten stehen in keinem Verhältnis zur globalen Verantwortung der G8.

Die G8-Regierungen müssen die bestehenden Mängel beheben, indem sie geltendes Recht auch durchsetzen, das Exporte von Rüstungsgütern an Staaten verbietet, die Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen; und indem sie Lücken und Schlupflöcher in gesetzlichen

Bestimmungen schließen, die bislang eine Aushebelung dieses Verbots ermöglichen.

Ein weltweites Waffenhandelsabkommen auf der Grundlage relevanter internationaler Rechtsgrundsätze einschließlich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts würde gewährleisten, dass sich alle Staaten an dieselben Regeln und Standards halten. Somit gäbe es eine Einheitlichkeit und Klarheit sowohl in und als auch über nationale Exportkontrollbestimmungen hinaus.

Die Außenminister der G8 müssen daher ihre Unterstützung der Forderung der britischen Regierung, der UN-Wirtschaftskommission für Afrika (UNECA) und vieler anderer Stellen nach einem Waffenhandelsabkommen kundtun – einem neuen rechtsverbindlichen Instrument für internationale Rüstungstransfers, das sich streng nach den bestehenden Verpflichtungen der Staaten gemäß des Völkerrechts richten würde.

Solch ein Waffenhandelsabkommen muss

- international sein:
Der Waffenhandel ist ein internationales Problem; nationale und regionale Kontrollen reichen schlichtweg nicht aus, da die Lieferanten und Händler ihre Geschäftstätigkeit in das schwächste Glied der Lieferkette verlagern können.
- rechtlich bindend sein:
Politischen Absichtserklärungen fehlt es an Durchsetzungsmechanismen, und sie werden häufig infolge mangelndem politischen Willen nur halbherzig umgesetzt.
- auf internationalem Recht basieren:
Dazu zählen insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht.
- alle konventionellen Waffen umfassen:
Zwar konzentriert sich ein Großteil der internationalen Debatte auf den immens wichtigen Bereich der Kleinwaffen und leichten Waffen, aber dies reicht nicht aus für ein umfassendes Regelwerk.

Solch ein Waffenhandelsabkommen muss sich auf sechs Hauptprinzipien für globale Transfers gründen, die aus den bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten abgeleitet sind:

- 1 Alle internationalen Rüstungstransfers müssen von international anerkannten Staaten genehmigt werden. Sie müssen in Übereinstimmung mit deren nationalen Gesetzen und Verfahrensregeln durchgeführt werden, die wiederum die völkerrechtlichen Verpflichtungen der jeweiligen Staaten widerspiegeln müssen.
- 2 Staaten dürfen internationale Rüstungstransfers nicht genehmigen, wenn diese einen Verstoß gegen die von ihnen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen darstellen.

- 3 Staaten dürfen internationale Rüstungstransfers nicht genehmigen, wenn diese tatsächlich oder wahrscheinlich für Verletzungen des Völkerrechts genutzt werden.
- 4 Vor der Genehmigung von Rüstungstransfers sind Staaten dazu verpflichtet, weitere Faktoren zu berücksichtigen, einschließlich der wahrscheinlichen Verwendung der Rüstungsgüter.
- 5 Alle Staaten müssen jährlich einen nationalen Bericht über ihre internationalen Rüstungstransfers verfassen und einer noch zu schaffenden Internationalen Registrierungsbehörde vorlegen. Diese muss umfassende Jahresberichte über internationale Rüstungsexporte veröffentlichen.
- 6 Staaten müssen gemeinsame Standards für spezifische Kontrollmechanismen folgender Bereiche verankern: (a) aller Importe und Exporte von Rüstungsgütern (b) der Aktivitäten bei Vermittlung von Rüstungsgeschäften; (c) der Transfers von Waffen aus Lizenzproduktion; und (d) des Transithandels und des Umschlags von Rüstungsgütern. Staaten müssen Vorgehensweisen zur Überwachung der Durchsetzung und zur Revision erarbeiten, um die vollständige Implementierung der Prinzipien zu stärken.

Diese Prinzipien sind im Anhang zu diesem Bericht weiter ausgeführt.

Jeden Tag werden Millionen von Männern, Frauen und Kindern Opfer von Menschenrechtsverletzungen. Sie leben in ständiger Furcht vor bewaffneter Gewalt, die durch unverantwortliche Waffenexporte angeheizt wird. Um diesem massiven Verlust an Menschenleben und der Zerstörung von Existenzgrundlagen und Eigentum zu begegnen, die unverantwortliche Rüstungstransfers nach sich ziehen, müssen die G8 die Führung übernehmen und ohne Verzug auf den Beginn von Verhandlungen für ein internationales Waffenhandelsabkommen spätestens ab 2006 drängen.

ANHANG 1: WELTWEITE PRINZIPIEN FÜR RÜSTUNGSTRANSFERS

Prinzip 1: Verantwortlichkeit der Staaten

Alle internationalen Rüstungstransfers müssen von international anerkannten Staaten genehmigt werden. Sie müssen in Übereinstimmung mit deren nationalen Gesetzen und Verfahrensregeln durchgeführt werden, die wiederum die völkerrechtlichen Verpflichtungen der jeweiligen Staaten widerspiegeln müssen.

Prinzip 2: Ausdrückliche Beschränkungen

Staaten dürfen internationale Rüstungstransfers nicht genehmigen, wenn diese einen Verstoß gegen die von ihnen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen darstellen. Diese beinhalten:

- 1) die sich aus der UN-Charta ergebenden Verpflichtungen, einschließlich:
 - der Beschlüsse des Sicherheitsrates, wie z.B. bestehende Waffenembargos;
 - das Verbot der Anwendung oder Androhung von Gewalt;
 - das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates.
- 2) andere völkerrechtliche Verträge, die für den jeweiligen Staat bindend sind, einschließlich
 - rechtsverbindlicher Regelungen (einschließlich Embargos) internationaler, multilateraler, regionaler und subregionaler Gremien, die der jeweilige Staat unterzeichnet hat.
 - Verbote bestimmter Rüstungstransfers, die sich aus eigenständigen Verträgen ergeben, die der jeweilige Staat unterzeichnet hat, wie z.B. die UN-Waffenkonvention von 1980 (einschließlich ihrer Protokolle) und die Ottawa-Konvention für das Verbot von Landminen von 1997.
- 3) universale Prinzipien des humanitären Völkerrechts:
 - das Verbot der Anwendung von Waffen, die überflüssiges oder unnötiges Leid zufügen oder
 - das Verbot der Anwendung von Waffen, die unterschiedslos auf Kombattanten und Zivilisten wirken.
- 4) Transfers, die mutmaßlich für einen der oben genannten Zwecke umgelenkt werden sollen oder in den Bereich nicht genehmigter Transfers fallen.

Prinzip 2 fasst die bestehenden Beschränkungen des Völkerrechts im Hinblick auf das Recht von Staaten zusammen, Rüstungsgüter ungehindert zu transferieren oder Rüstungstransfers zu genehmigen. Es konzentriert sich somit auf die Umstände, unter denen es einem Staat aufgrund bereits bestehender völkerrechtlicher Beschränkungen untersagt ist, Rüstungsgüter zu transferieren. Die Formulierung ist eindeutig: „Staaten dürfen nicht ...“

Wenn neue rechtsverbindliche internationale Instrumente verabschiedet werden, sollten neue entsprechende Kriterien zu der oben genannten Liste hinzugefügt werden: beispielsweise, wenn es neue rechtsverbindliche Regelungen zu Markierung and Nachverfolgbarkeit oder zu unerlaubten Vermittlungsgeschäften gibt.

Prinzip 3: Beschränkungen auf Grund der wahrscheinlichen Verwendung

Staaten dürfen internationale Rüstungstransfers nicht genehmigen, wenn diese tatsächlich oder wahrscheinlich für Verletzungen des Völkerrechts genutzt werden, einschließlich:

- 1) Verletzungen der UN-Charta und des Gewohnheitsrechts in Bezug auf das Gewaltverbot
- 2) gravierende Menschenrechtsverletzungen
- 3) gravierende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Transfers dürfen nicht umgelenkt und für die genannten Handlungen verwendet werden.

Die Einschränkungen in Prinzip 3 basieren darauf, wie für den Export vorgesehene Rüstungsgüter tatsächlich oder wahrscheinlich eingesetzt werden. Alle Staaten müssen sich nach dem Prinzip der Verantwortlichkeit von Staaten richten, wie es im Völkerrecht festgelegt ist und das die Verantwortlichkeit von Lieferländern und die Rechenschaftspflicht über die Verwendung von Rüstungsgütern beinhaltet, die zwischen Staaten transferiert werden.

Prinzip 4: Weitere Faktoren, die berücksichtigt werden müssen

Vor der Genehmigung von Rüstungstransfers sind Staaten dazu verpflichtet, weitere Faktoren zu berücksichtigen, einschließlich der wahrscheinlichen Verwendung der Rüstungsgüter:

1. die Praxis des Empfängerstaates bei der Einhaltung von Verpflichtungen und Gewährleistung von Transparenz in Bezug auf Nicht-Weiterverbreitung, Rüstungskontrolle und Abrüstung.

Staaten sollten Transfers nicht genehmigen, wenn diese wahrscheinlich

2. zur Durchführung von Gewaltverbrechen verwendet werden oder deren Durchführung erleichtern;
3. nachteilige Auswirkungen auf die politische Stabilität oder Sicherheit in bestimmten Regionen haben;
4. nachteilige Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung haben;
5. im Zusammenhang mit Korruption stehen;
6. im Widerspruch stehen zu anderen internationalen, regionalen oder subregionalen Verpflichtungen, Entscheidungen oder Übereinkünften zu Nicht-Weiterverbreitung, Rüstungskontrolle und Abrüstung, die von einem der beteiligten Akteure (dem Empfängerland, dem Lieferland oder einem Durchgangsland) unterzeichnet wurden; oder

7. für eine der oben genannten Handlungen umgelenkt werden.

Prinzip 4 beinhaltet keine klar umrissenen Verbote hinsichtlich der Genehmigung von Rüstungstransfers. Stattdessen entwickelt es eine Reihe möglicher Folgen, die Staaten in Betracht ziehen sollten, bevor sie Rüstungsexporte genehmigen. Prinzip 4 bringt allgemein die Verpflichtung der Staaten zum Ausdruck, sich mit den genannten Aspekten auseinanderzusetzen und legt nahe, einen beantragten Rüstungsexport nicht zu genehmigen, wenn die beschriebenen Folgen vermutet werden können.

Prinzip 5: Transparenz

Alle Staaten müssen jährlich einen nationalen Bericht über ihre internationalen Rüstungstransfers verfassen und einer noch zu schaffenden Internationalen Registrierungsbehörde vorlegen. Diese muss umfassende Jahresberichte über internationale Rüstungsexporte veröffentlichen.

Prinzip 5 stellt eine Mindestanforderung dar, um die Transparenz in diesem Bereich zu steigern und die Befolgung der vier zuvor genannten Prinzipien zu gewährleisten. Staaten sind dazu angehalten, über jeden internationalen Rüstungstransfer zu berichten, der aus ihrem oder durch ihr Hoheitsgebiet erfolgt oder durch sie genehmigt wird. Das Berichtswesen sollte vereinheitlicht und mit der Umsetzung der vertraglich festgelegten normativen Bestimmungen verknüpft werden. Die Berichte sollen an eine unabhängige und unparteiische Registrierungsbehörde für Internationale Rüstungstransfers übermittelt werden, die auf dieser Grundlage umfassende Jahresberichte veröffentlichen soll.

Prinzip 6: Umfassende Kontrollen²³

Staaten müssen gemeinsame Standards für spezifische Kontrollmechanismen folgender Bereiche verankern: (a) aller Importe und Exporte von Rüstungsgütern (b) der Aktivitäten bei Vermittlung von Rüstungsgeschäften; (c) der Transfers von Waffen aus Lizenzproduktion; und (d) des Transithandels und des Umschlags von Rüstungsgütern. Staaten müssen Vorgehensweisen zur Überwachung der Durchsetzung und zur Revision erarbeiten, um die vollständige Implementierung der Prinzipien zu stärken.

Das Prinzip 6 soll helfen sicherzustellen, dass Staaten die nationalen Gesetze und Regelungen im Einklang mit gemeinsamen übergreifenden Standards erlassen und die Prinzipien lückenlos umsetzen.

Anmerkungen

1 Kleinwaffen und leichte Waffen (in diesem Bericht zu „Kleinwaffen“ zusammengefasst). Kleinwaffen sind für den Gebrauch durch Einzelpersonen konzipiert; leichte Waffen hingegen für den Gebrauch durch mehrere Personen, die dabei zusammenwirken. Zu Kleinwaffen gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre. Zu leichten Waffen zählt man schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatwerfer, tragbare bzw. zeitweise auf Fahrzeugen montierte Luftabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, zeitweise auf Fahrzeugen montierte rückstoßfreie Geschütze; tragbare bzw. zeitweise auf Fahrzeugen montierte Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen; tragbare Flugabwehrraketenwerfer; Mörser mit einem Kaliber von unter 100mm, Munition und Sprengstoffe einschließlich Munition (Patronen) für Kleinwaffen sowie Granaten und Projektile für leichte Waffen; mobile Behälter mit Raketen oder Granaten für den einmaligen Verschuß aus Flugabwehr- und Panzerabwehrsystemen, Antipersonen- und Panzerabwehrhandgranaten; Landminen und Sprengstoffe.

2 Daten des Congressional Research Service aus Tabelle 9c in Grimmett, Richard F., *Conventional Arms Transfers to Developing Nations, 1996-2003*, Congressional Research Service Report for Congress, 24. August 2004, S. 3.

3 Daten des Congressional Research Service aus Tabelle 9c in Grimmett, Richard F., *Conventional Arms Transfers to Developing Nations, 1996-2003*, C Congressional Research Service Report for Congress, 24. August 2004, S. 83.

4 Aus dem SIPRI Yearbook 2004 Armaments, Disarmament and International Security, Oxford University Press, 2004. Tabelle 12A.2. Trendindikatorwerte nach SIPRI in Millionen US-Dollar zu konstanten Preisen (1990). Die SIPRI-Daten zu Rüstungstransfers beziehen sich auf tatsächliche Lieferungen konventioneller Großwaffen. SIPRI benutzt einen Trendindikatorwert; der SIPRI-Wert ist ein Indikator für den Umfang internationaler Rüstungstransfers und bildet nicht den tatsächlichen Geldwert dieser Transfers ab. Dieser Wert kann daher nicht mit statistischen Wirtschaftskennziffern wie dem BIP oder Ein- und Ausfuhrstatistiken verglichen werden. Quelle: SIPRI-Datenbank zu Rüstungstransfers.

5 Basierend auf den jüngsten aggregierten Zahlen der „Small Arms Survey“ des Genfer Graduate Institute of International Studies unter Verwendung der Daten von UN Comtrade und der Jahrbücher, *Small Arms Survey Yearbook 2004: Rights at Risk*, A Project of the Graduate Institute of International Studies, Geneva, Oxford University Press, 2004, S.104.

6 Omega-Datenbank über Militär-, Sicherheits und Polizeiunternehmen.

7 *Small Arms Survey Yearbook 2004: Rights at Risk*, A Project of the Graduate Institute of International Studies, Geneva, Oxford University Press, 2004, p.100.

8 Rüstungsexportbericht 2003 der deutschen Bundesregierung.

9 *Made in Germany inside Components – the forgotten arms transfers, Executive Summary*, Oxfam Deutschland e.V. und Berliner Informationszentrum für Transatlantische Sicherheit (BITS), März 2005.

10 *EU arms embargoes fail to prevent German engines being incorporated into military vehicles available in Myanmar (Burma), China and Croatia*, amnesty international, September 2004, (ai-Index: ACT 30/016/2004).

11 <http://www.morozov.com.ua/eng/body/btr3u.php?menu=m1.php>

12 The arms keep coming, Ashton, Vol 12, No 6.
<http://www.irrawaddy.org/aviewer.asp?a=3759&z=104>

13 Siehe http://disarmament2.un.org/UN_REGISTER.nsf

14 Siehe Artikel 4 Ratsbeschluss (EC) No 1334/2000, welcher das EU-Regelwerk für die Kontrolle von Dual-use-Gütern und –Technologie formuliert. Bezugsquelle:
http://europa.eu.int/eur-lex/en/consleg/pdf/2000/en_2000R1334_do_001.pdf

¹⁵ Siehe http://disarmament2.un.org/UN_REGISTER.nsf

16 <http://www.morozov.com.ua/eng/body/btr3u.php?menu=m1.php>, Zugriff des Verfassers am 18. Mai 2005.

17 'German Firm Investigated over Myanmar Arms Embargo' Agence France-Presse, Berlin, 13. Mai 2005.

18 My gun was as tall as me: child soldiers in Burma, Human Rights Watch, Oktober 2002. Bezugsquelle:
<http://hrw.org/reports/2002/burma/Burma0902.pdf>

¹⁹ *Made in Germany inside Components – the forgotten arms transfers, Executive Summary*, Oxfam Deutschland e.V. und Berliner Informationszentrum für Transatlantische Sicherheit (BITS), März 2005.

20 *A Turkish ammunition plant under Belgian licence*, Hilde Herrensens, Flemish Network on Small Arms, Februar 2001.

21 The News International Pakistan, 4. Oktober 2001; Anadolu Agency 27. Dezember 1998; IDEF Magazine 20. September 1995

22 *amnesty international Jahresbericht 2003*.

²³ Dieses Prinzip erkennt die Notwendigkeit der Berücksichtigung wichtiger Faktoren an, um Rüstungstransfers umfassend kontrollieren zu können, wie es die britische Regierung in ihrer Erklärung vom 15. März 2005 über ein Waffenhandelsabkommen getan hat. Dies wird von einer wachsenden Zahl von Regierungen unterstützt.

Erstveröffentlichung im Jahr 2005 durch das Internationale Sekretariat von amnesty international, das Internationale Aktionsnetzwerk gegen Kleinwaffen und Oxfam International.

© amnesty international, Internationales Aktionsnetzwerk gegen Kleinwaffen und Oxfam International 2005.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt, die Vervielfältigung auf jegliche Art jedoch für Zwecke der Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit sowie für Lehrzwecke unentgeltlich, mit Ausnahme des Weiterverkaufs. Sämtliche Nutzungen sind den Inhabern des Urheberrechts zur Prüfung der Auswirkungen anzuzeigen. Andere Verwertungen oder die Wiederverwertung in anderen Publikationen sowie Übersetzungen und Adaptationen sind ohne vorherige Zustimmung der Herausgeber unzulässig und unter Umständen kostenpflichtig.

Kopien des Berichts können unter www.controlarms.org, www.amnesty.de oder www.oxfam.de heruntergeladen werden.

ai-Index: POL 30/007/2005



amnesty international arbeitet auf der Grundlage der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte für die Freilassung von gewaltlosen politischen Gefangenen, gegen Folter und die Todesstrafe, das „Verschwindenlassen“ von Menschen und extralegale Hinrichtungen, gegen unkontrollierten Waffentransfer, wenn dadurch zu Menschenrechtsverletzungen im Empfängerland beigetragen wird sowie gegen die Abschiebung und Auslieferung von Flüchtlingen in ein Land, in dem sie von Menschenrechtsverletzungen bedroht sind, gegen die sie sich ai wendet.

www.amnesty.de

amnesty international, 53108 Bonn

E-Mail: info@amnesty.de

Spendenkonto 80 98 100

Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 370 205 00



Das Internationale Aktionsnetzwerk gegen Kleinwaffen ist ein globales Netzwerk von über 500 nichtstaatlichen Organisationen, die in rund 100 Ländern die Ausbreitung und den Missbrauch von Kleinwaffen stoppen wollen.

E-Mail: contact@iansa.org



Oxfam International ist eine Föderation von zwölf unabhängigen Hilfsorganisationen, die in über 120 armen Ländern mit Nothilfe, langfristigen Projekten zur Selbsthilfe sowie in der entwicklungspolitischen Lobby- und Kampagnenarbeit tätig sind. Oxfam kämpft gegen die Ursachen von Armut, z.B. Analphabetismus, bewaffnete Konflikte und ungerechte Welthandelsregeln.

Oxfam International:

www.oxfam.org

Email: advocacy@oxfaminternational.org

Oxfam Deutschland e. V.:

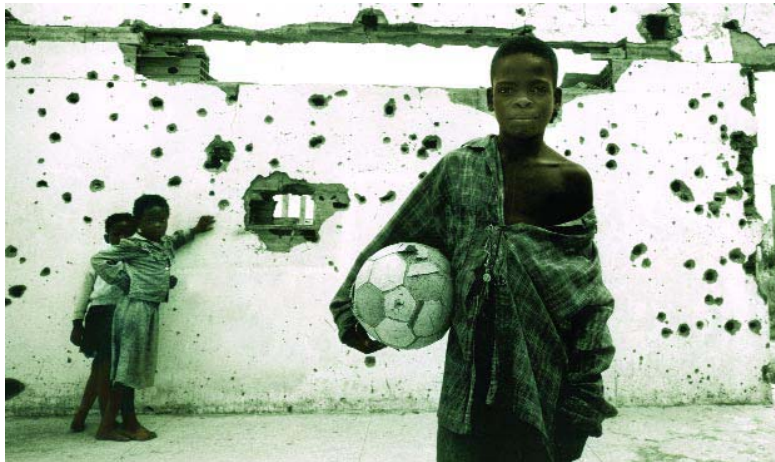
www.oxfam.de

E-Mail: info@oxfam.de

Spendenkonto: 80 90 500
Bank für Sozialwirtschaft Köln, BLZ 380 205 00

Die G8-Staaten: Waffenlieferanten für die Welt

Unverantwortliche Rüstungstransfers müssen verhindert werden



Waffen außer Kontrolle

Waffen töten jedes Jahr im Schnitt über eine halbe Million Männer, Frauen und Kinder. Mehrere tausend Menschen werden verstümmelt, gefoltert oder gezwungen, ihre Häuser zu verlassen. Die unkontrollierte Verbreitung von Waffen leistet Menschenrechtsverletzungen Vorschub, lässt Konflikte eskalieren und führt zu größerer Verelendung. Es ist an der Zeit, dass die führenden Politiker der G8 handeln.

Diesen Missstand will die weltweite Kampagne „Waffen unter Kontrolle!“ beenden, die amnesty international, Oxfam und das Internationale Aktionsnetzwerk zu Kleinwaffen gestartet haben. Ziel ist ein rechtlich verbindliches internationales Abkommen, das alle Rüstungstransfers strikt kontrolliert sowie völker- und menschenrechtsverletzende Waffen-geschäfte verbietet.

Weitere Informationen unter www.controlarms.org, www.amnesty.de und www.oxfam.de

Waffen unter **Kontrolle**

